



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 28.09.2011

Nr. 19

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nicola Fafazza** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Werner Görnt** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Cordula Issa** 3
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Kai Sebastian Uferkamp** 3
- **Satzung vom 02.09.2011 zur Änderung der Satzung über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom 10.03.2005, zuletzt geändert mit Satzung vom 30.03.2009** 4
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022679058** 5
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 4013533106** 5

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung:

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Frau Nicola Fafazza, letzte bekannte Anschrift 40233 Düsseldorf, Kiefernstr. 16, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 14.09.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-RP740, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.09.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung:

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Werner Waldemar Görnt, letzte bekannte Anschrift: 46562 Voerde, Hindenburgstr. 61, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.09.2011, Aktenzeichen 36-3.64/11, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 21.09.2011

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Werdemann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung:

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Frau Cordula Issa, letzte bekannte Anschrift Niederstr. 31, 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.09.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q6181, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 22.09.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung:

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für Herrn Kai Sebastian Uferkamp, letzte bekannte Anschrift Gartenstraße 17 in 46514 Schermbeck, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.09.2011, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q8421, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168a während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.09.2011
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Hübert

Satzung vom 02.09.2011 zur Änderung der Satzung über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom 10.03.2005, zuletzt geändert mit Satzung vom 30.03.2009

Der Kreistag des Kreises Wesel hat auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022/3023) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an das SGB XII vom 16.12.2004 (GVBl. NRW S. 821) in der Sitzung vom 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom 10.03.2005, zuletzt geändert mit Satzung vom 30.03.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

- „8. Leistungen der Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII, mit Ausnahme des Bedarfs für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gem. § 34 Abs. 3 SGB XII.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 02.05.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 02.09.2011

gez. Dr. Müller
Landrat

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022679058** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.12.2011 bei der **Verbands-Sparkasse Wesel** seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 13.09.2011

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4013533106** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 14.06.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, 14.09.2011

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
